

**Im Auftrag von:**

**Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen**

**Bau- und Liegenschaftsamt**

**Friedrichstraße 32**

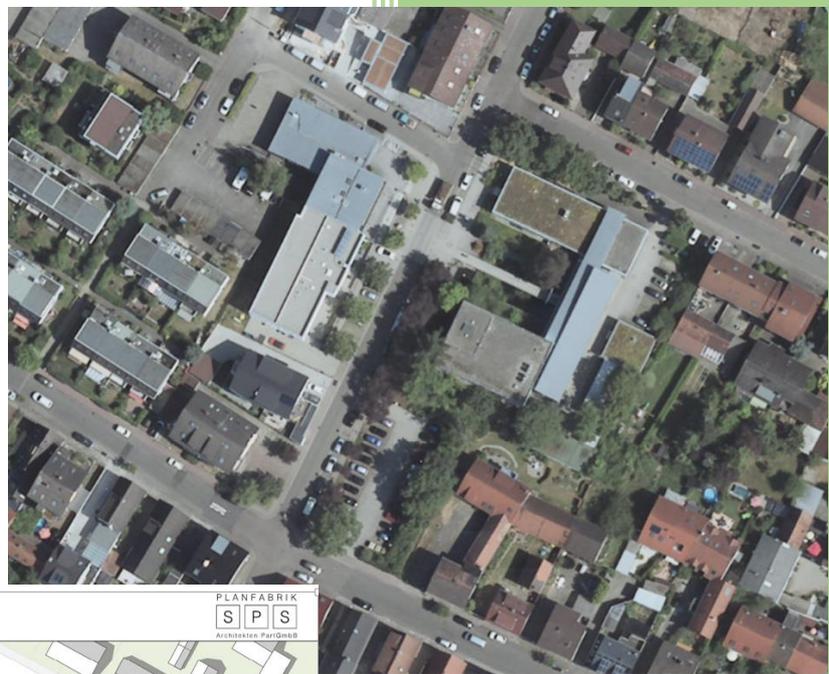
**76344 Eggenstein-Leopoldshafen**

**2020**

# Gemeinde Eggenstein – Leopoldshafen

## Bauvorhaben Rathaus-Erweiterung

### Artenschutzrechtliche Einschätzung Habitatpotentialanalyse und Schlussfolgerungen



**Planungsbüro Beck und Partner**

**Rankestraße 6**

**76137 Karlsruhe**

**Ralph Stüber und Matthias**

**Beck (Dipl.-Biologen)**

**9.4.2020**

## **Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen – Bauvorhaben Rathaus-Erweiterung Artenschutzrechtliche Einschätzung, Habitatpotentialanalyse und Schlussfolgerungen**

### **1. Veranlassung und Vorgehensweise**

Das Rathaus der Gemeindeverwaltung Eggenstein-Leopoldshafen in Eggenstein, Friedrichstraße 32 (Flst.Nr. 659) soll erweitert werden. Geplant ist ein Erweiterungsbau südlich anschließend und mit einer Verbindung an den Bestand.

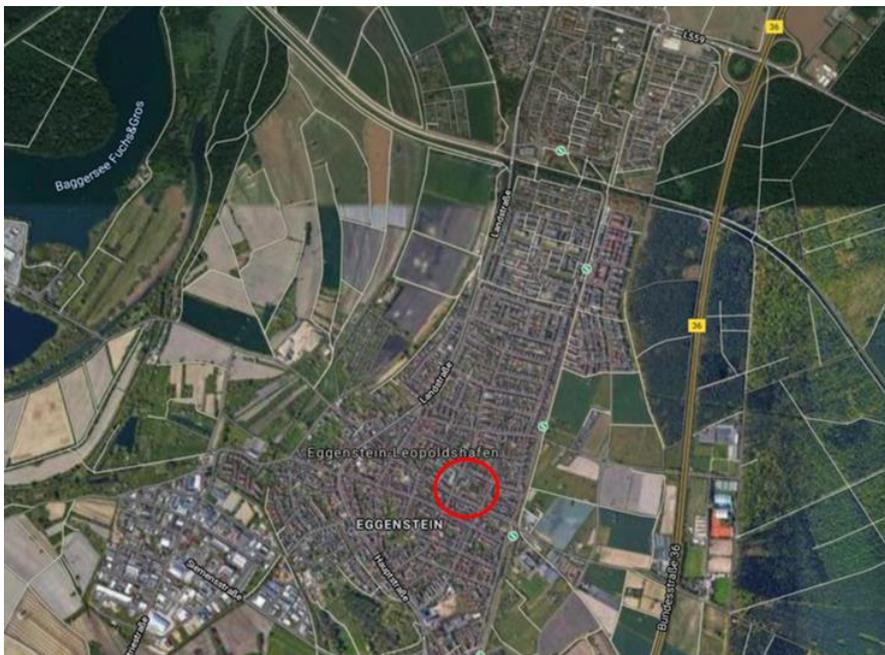
Das Vorhaben kann zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen sowie Verbotsstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auslösen. Zur Klärung der Fragestellung wurden am 31.01., 19.03. und am 24.03.2020 Übersichtsbegehungen durchgeführt. Deren Ziel war es festzustellen, ob von der Planung artenschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten. Ist dies der Fall wird eventuell eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Es wurden die im Untersuchungsgebiet (Vorhabenfläche und nähere Umgebung) vorgefundenen Habitatstrukturen erfasst sowie vorhandene Daten von der Internetseite der LUBW ausgewertet (Habitatpotentialanalyse).

### **2. Untersuchungsgebiet**

#### **2.1 Lage**

Das Plangebiet liegt mitten im Siedlungsbereich von Eggenstein. In der Umgebung findet sich hauptsächlich Wohnbebauung. Das Gelände der Gemeindeverwaltung liegt zwischen Bahnhofstraße im Süden, Friedrichstraße im Westen, Tulpenstraße im Norden und Luisenstraße im Osten als Teil eines Wohn-Quartiers.

*Abb. 1:* Lage des Vorhabengebietes in Eggenstein-Leopoldshafen (Bildquelle: google maps)





**Abb. 2** Luftbild-Ausschnitt mit Kennzeichnung des Vorhabengebietes (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)

**Abb. 3** Ausschnitt aus dem Vermessungsplan des Vorhabengebietes (Quelle: Vermessungsbüro Rappold & Rappold, Stand: 15.11.2018)



## 2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile im Umfeld des Vorhabens

Geschützte Landschaftsbestandteile gibt es im Umfeld des Vorhabens nicht (innerörtlicher Bereich). Die Auswertung der Daten der LUBW (LUBW Daten- und Kartendienst) ergab keine Hinweise auf geschützte Biotope, Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Biotopverbundflächen, Wildtierkorridore, Naturparks oder FFH-Mähwiesen.

### **2.3 Ausstattung des Gebiets**

Das Vorhabengebiet liegt mitten in der Siedlung. In der Umgebung überwiegt niedrige Wohnbebauung mit den zugeordneten Gartengrundstücken. Die Flächen der Gemeindeverwaltung sind überwiegend versiegelt und mit Gebäuden bestanden oder als Parkplatz angelegt. Daneben gibt es Pflanzflächen mit Bäumen oder Sträuchern. Die Gehölze sind überwiegend jung bis mittelalt. Eine kleine Höhle wurden nur an einem Baum in der Nordwestecke des Geländes (Ecke Tulpen- und Friedrichstraße, vom Vorhaben nicht betroffen) gesichtet.

Im Vorhabenbereich im Südwesten des Geländes hängt ein Vogelnistkasten in einem Baum. Die dort vorhandenen kleinen Löcher (Asthöhlen) können nicht als Höhlen bezeichnet werden und haben für Vögel keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruheplatz. Mehrheitlich handelt es sich um Laubgehölze (u.a. Kirschen, Ahorn, Trompetenbaum, Kirschlorbeer, Felsenbirne, Efeu als Bodendecker), daneben gibt es wenige Nadelgehölze (u.a. Kiefer, Fichte, Edeltanne, Eibe). Die Gehölzstandorte können dem Vermessungsplan in **Abb. 3** entnommen werden.

Zum Zeitpunkt der Begehungen waren die offenen Bereiche der Rabatten mit Holzhack-schnitzeln belegt.

Die Zugangsrampe zum Rathaus (Haupteingang über Friedrichstraße) führt über einen Teich. Dieser ist mit Fischen besetzt.

Die Gebäude sind von neuerer Bauart mit Flachdach. Rollladenkästen, Fensterläden, Dachstühle, Spalten an den Dachrändern oder ähnliche Strukturen, die als Lebensstätte für Fledermäuse dienen könnten, fehlen. Auch für an Gebäuden brütende Vogelarten scheinen die Gebäude eher ungeeignet.

## **3. Konfliktanalyse und artenschutzrechtliche Einschätzung**

### **3.1 Gesetzliche Grundlagen**

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

§ 44 Absatz 5 sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor (Legalausnahme):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kann die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind also für Planungsvorhaben alle Arten des Anhang IV der **FFH-Richtlinie** sowie alle **Europäischen Vogelarten** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung. Für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung ist jedoch nur mit einem kleinen Teil dieser Arten zu rechnen. In Kap. 3.3 werden die als planungsrelevant einzustufenden Arten herausgearbeitet.

### **3.2 Vorhabenbeschreibung und Konfliktpotential**

Die Gemeindeverwaltung in Eggenstein-Leopoldshafen, OT Eggenstein, Friedrichstraße 32 soll erweitert werden. Hierzu wird der südwestlich unmittelbar an das derzeitige Rathaus grenzende Parkplatz überbaut. Der Parkplatz ist vollständig versiegelt. Am Rande stehen Bäume und Sträucher in Rabatten (s. **Abb. 4 -7**).



**Abb. 4** Blick vom Parkplatz nach Süd-Südost (Photo: M. Beck vom 31.01.2020)



**Abb. 5** Blick vom Parkplatz nach Süd-Südwest (Photo: M. Beck vom 31.01.2020)

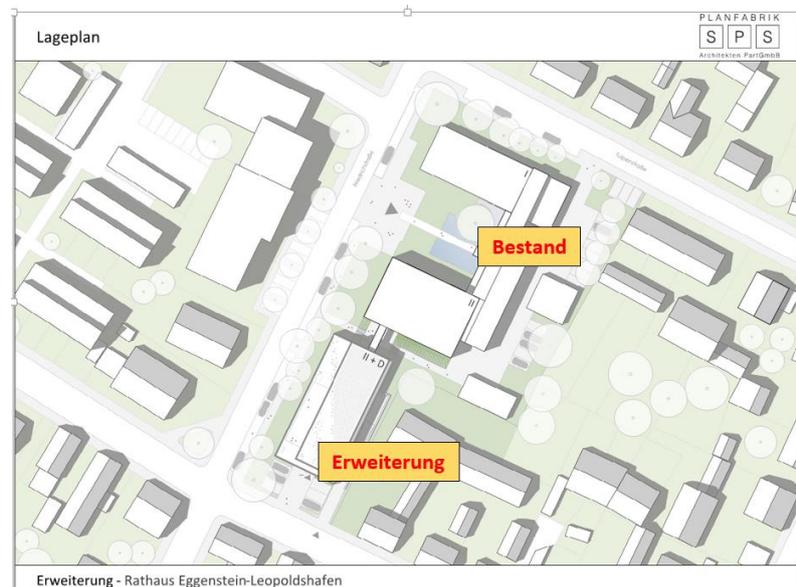


**Abb. 6** Blick von der Friedrichstraße nach Süden (Photo: M. Beck vom 31.01.2020)



**Abb. 7** Blick auf die südwestliche Häuserfassade des Rathauses; hier schließt der Neubau an (Photo: M. Beck vom 31.01.2020)

**Abb. 8** Lageplan aus dem Bauvorhaben



### 3.3 Ermittlung der planungsrelevanten Tiere und Pflanzen

**Tab. 1:** Potentiell betroffene Arten(gruppen) der Anhänge IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten; **gelbe** Kästchen = Arten(gruppen) mit Untersuchungsbedarf

<b>Europäische Vogelarten</b>		auf Bäumen und in Gehölzen zu erwarten
<b>Säugetiere</b>		
Fledermäuse		Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bebauungsplangebiet nicht vorhanden. Wegen der geringen Größe und Ausstattung kaum als essentielles Nahrungshabitat von Bedeutung.
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	aufgrund der Habitatqualität (wenige Gehölze, keine Vernetzung, kaum Fruchtgehölze) nicht zu erwarten.
übrige Arten		aufgrund der Flächengröße und Lage des Vorhabens, der Habitatqualität sowie der Verbreitung der Arten ist ein Vorkommen nicht zu erwarten.
<b>Kriechtiere</b>		
Coronella austriaca	Schlingnatter	aufgrund der Habitatansprüche unwahrscheinlich
Emys orbicularis	Europ. Sumpfschildkröte	aufgrund der landesweiten Verbreitung und fehlender Gewässer auszuschließen
Lacerta agilis	Zauneidechse	aufgrund der landesweiten Verbreitung möglich, aufgrund der Lage und der Habitatausstattung aber eher unwahrscheinlich
Lacerta bilineata	Westl. Smaragdeidechse	aufgrund der landesweiten Verbreitung und der Habitatansprüche auszuschließen
Podarcis muralis	Mauereidechse	aufgrund der landesweiten Verbreitung möglich, aufgrund der Lage und der Habitatausstattung aber eher unwahrscheinlich
Zamenis longissimus	Äskulapnatter	aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen
<b>Lurche</b>		aufgrund fehlender geeigneter Gewässer, der Lage mitten im Siedlungsbereich und des Fischbesatzes des vorhandenen Teichs nicht zu erwarten.
<b>Fische</b>		aufgrund der Lage des Vorhabens auszuschließen
<b>Käfer</b>		aufgrund der Habitatansprüche und / oder landesweiten Verbreitung auszuschließen

**Tab. 1** Fortsetzung

<b>Schmetterlinge</b>		aufgrund der Habitatansprüche, Raupennahrung und/oder landesweiten Verbreitung auszuschließen
<b>Libellen</b>		aufgrund der Lage und Ausstattung des vorhandenen Teichs und des Fischbesatzes auszuschließen
<b>Weichtiere</b>		aufgrund der Habitatansprüche und / oder der landesweiten Verbreitung auszuschließen
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>		aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Habitatansprüche auszuschließen

Krebse, Spinnentiere, Rundmäuler und Moose wurden nicht berücksichtigt. Sie sind aufgrund der Habitatausstattung und z.T. der landesweiten Verbreitung auszuschließen, außerdem sind die relevanten Arten dieser Gruppen in Anhang II, nicht aber in Anhang IV der FFH-Richtlinie vertreten. Das Vorhabengebiet und die weitere Umgebung sind nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen.

Das Fehlen geeigneter Gewässern, der Fischbesatz im vorhandenen Teich, die Lage mitten in der Siedlung und die Habitatausstattung schließen das Vorkommen gewässergebundener Arten aus. Mit streng geschützten Fischen, Libellen, Mollusken und Amphibien ist somit nicht zu rechnen.

Ebenfalls auszuschließen sind die Großsäugerarten sowie die Fledermäuse. Im Bebauungsplan-gebiet gibt es keine Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse dienen können, die Bestandgebäude bleiben erhalten. Als essentielles Nahrungshabitat kommt das Gelände aufgrund seiner geringen Ausdehnung und des hohen Versiegelungsgrades (Parkplatz) nicht in Betracht. Die Haselmaus findet auf der Fläche keinen Lebensraum, die umgebenden Gehölze sind zu klein und liegen zu isoliert in der Landschaft, um ein Vorkommen erwarten zu lassen.

Die streng geschützten Schmetterlinge und Käfer können wegen fehlender Nahrungspflanzen und z.T. der landesweiten Verbreitung weitgehend ausgeschlossen werden.

Die streng geschützten Pflanzen sind aufgrund ihrer Habitatansprüche und z.T. ihrer landesweiten Verbreitung ebenfalls auszuschließen.

Habitatausstattung und Lage der Fläche lassen Vorkommen von Reptilien nicht erwarten.

Die Gehölzbestände und Einzelbäume kommen als Fortpflanzungsstätten Europäischer Vogelarten in Betracht. Zu erwarten sind siedlungsaffine Arten wie Grünfink, Buchfink, Stieglitz, Ringeltaube, Türkentaube und andere. Die Eignung der Gebäude als Niststätte muss angezweifelt werden, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Bestandsgebäude bleiben jedoch erhalten.

#### 4 Fazit

Die Vorgefundene Situation (hoher Versiegelungsgrad) und der geringe Umfang des Eingriffs lassen ein nur geringes Konfliktpotential erwarten, das in einer worst-case-Betrachtung für die Europäischen Vogelarten abgearbeitet werden kann. Andere Artengruppen können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Es entfallen lediglich einige jüngere bis mittelalte Bäume, die möglicherweise als Vogelnistplatz für Nester bauende Vogelarten dienen, aber keine Höhlen aufweisen.

Das *Tötungsverbot* nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird eingehalten,

- weil die notwendigen Fällarbeiten im Winter durchgeführt werden (Rodungszeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar)

Das *Störungsverbot* nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird eingehalten

- weil während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit keine erheblichen Störungen stattfinden.

Der Verbotstatbestand der *Beschädigung* nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein, obwohl Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfernt werden,

- weil zum Einen mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch ein großes Angebot weiterer Gehölze im selben Quartier (siehe auch Abb. 2) gewahrt bleibt und
- weil zusätzliche Pflanzungen von Bäumen im Vorhabenbereich z. B. entlang der Friedrichstraße und/oder an der Bahnhofstraße möglich sind. Wenn dies nicht möglich ist, müssen 5 Bäume heimischer Arten in möglichst großer Nähe zum Rathaus im Vorgriff gepflanzt und auf unbestimmte Zeit gepflegt werden (möglichst auf gemeindeeigenen Flächen).

Sollte der Baum Bahnhof- Ecke Friedrich-Straße mit dem Nistkasten ebenfalls gefällt werden müssen, so ist der Nistkasten rechtzeitig, jedoch außerhalb der Brutzeit, an einen geeigneten Baum umzuhängen.

Weil der heutige hohe Versiegelungsgrad der Vorhabenfläche und der geringe Umfang des Eingriffs ein nur geringes Konfliktpotential erwarten lassen und darüber hinaus nur die Europäischen Vogelarten als planungs- und prüfungsrelevant herausgearbeitet werden konnten, kann bereits als Resultat der Vorprüfung das worst-case-scenario durchgearbeitet werden.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der oben beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichs- Maßnahmen (cef-Maßnahmen) werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nrn. 1-3 i.V.m. (5) BNatSchG nicht erfüllt.

Das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unter diesen Umständen zulässig.